

an, daß in der Urkunde nur der Abschluß des Verfahrens erwähnt wird, nämlich die Vorstellung und Bevollmächtigung des Kandidaten in der durch das Grafengericht gegebenen Öffentlichkeit. Diesem Akt mußte eine Ernennung bzw. eine Wahl vorausgehen. Sie wird, ebenso wie nun die „Setzung“, von dem Abt vorgenommen worden sein¹¹³. Der andere an sich mögliche Gedanke, daß etwa der König „gewählt“, der Abt eingesetzt haben könnte, erscheint völlig abwegig und bedarf sicher keiner besonderen Widerlegung. Leider wird weder über die bei der Einsetzung stattfindenden Förmlichkeiten noch über die dem Vogt zugebilligten Kompetenzen ein Wort verloren, vermutlich weil es sich um Dinge handelte, die als ausreichend bekannt galten.

Karl III. war 911, als ihm die Herrschaft über Lotharingen von den dortigen Großen angetragen wurde, bereits weit länger als ein Jahrzehnt unbestritten König des westfränkischen Reiches. Die Frage lag deshalb nicht ganz fern, ob das Diplom von 919 etwa in seinen Vogtbestimmungen durch Urkunden für westliche Empfänger beeinflusst worden sein könnte¹¹⁴. Tatsächlich finden sich einige Diplome König Pippins I. von Aquitanien¹¹⁵, Karls des Kahlen¹¹⁶ und Karlmanns¹¹⁷, in denen einigen Klöstern die freie Wahl des Vogts, aber nur sie, zugestanden wurde. Wer seine Einsetzung vornahm, wird nicht gesagt. Dieses weit wesentlichere Recht dürfte sich der König vorbehalten haben. Regelungen betreffend die Wahl des Vogts sind dagegen, wie leicht festzustellen ist, in den Diplomen Karls III. und seines Vorgängers Odo nicht anzutreffen. Nicht nur wegen der inhaltlichen Ver-

sten; Egon BOSHOF, Untersuchungen zur Kirchengvogtei in Lotharingen im 11. und 12. Jahrhundert, ZRG Kan. 66 (1979) S. 86; KÖLZER, Urkundenfälschungen (wie Anm. 93) S. 267 mit Anm. 41.

113) Zur Wahl des Vogts im ostfränkisch-deutschen Bereich siehe STENGEL, Immunität (wie Anm. 4) S. 515 ff.

114) STENGEL, Immunität (wie Anm. 4) S. 515 Anm. 5; AUBIN, Landeshoheit (wie Anm. 111) S. 304; BÜTTNER, Südwest- und Westpolitik (wie Anm. 112) S. 13.

115) Léon LEVILLAIN, Recueil des actes de Pépin I et Pépin II, rois d'Aquitaine (1926) Nr. 25 von 836 März 12 für Saint-Julien-de-Brioude. Das Diplom ist verfälscht, doch bestehen gegen den Vogtpassus keine Bedenken (ebda. S. 102 f.).

116) TESSIER (wie Anm. 3), Recueil Charles le Chauve 1 Nr. 56 von 844 Mai-Juli für Saint-Benoit de Castres; Nr. 131 von 850 Mai 27 für Cormery. das Diplom ist mit Vorsicht zu benutzen (ebda. S. 344); II. 1952 Nr. 376 von 874 November 16 für Saint-Julien-de-Brioude; Nr. 440 von 877 August 1 für Manlieu; Nr. 441 von 877 August 1 für Saint-Chaffre-du-Monastier.

117) GRAT, de FONT-RÉAULX, TESSIER, BAUTIER (wie Anm. 3), Recueil Louis II le Bègue, Louis III et Carloman II Nr. 55 von 881 Juni 5 für Saint-Florent.